

## Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 9. April 2020, Zahl: GG 1-VO-20/08a, mit der die Untersagung des Betretens von „Grillplatz Auen“ und „Gailweg-Parkplatz“ zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verlängert wird.

Gemäß § 2 Z. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

Die „Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 2. April 2020, Zahl: GG 1-VO-20/08, mit der das Betreten von „Grillplatz Auen“ und „Gailweg-Parkplatz“ zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 untersagt wird“ wird wie folgt geändert:

### § 5 lautet:

#### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 16 K-VStR 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

Durchschriftlich an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
2. Polizeikommissariat Villach
3. Stadtpolizeikommando Villach
4. Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
5. Abteilung Gesundheit
6. Amtstafel

villach .stadt

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>